

Der Umzug in eine Pflegeheim ist verbunden mit vielen Unsicherheiten. Eine davon ist die Frage, wie sich solch ein Heimplatz finanzieren lässt. Dieser Flyer gibt Ihnen Auskunft über die ergänzende Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“.

(Stand 2017)

© pflegestützpunkt südlicher breisgau



**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung**

Birgit Grammelspacher

Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Christiane Kruse

Kinderkrankenschwester, Case-Managerin

Wir sind für Sie erreichbar:

Am Alamannenfeld 14,
79189 Bad Krozingen

Montag bis Freitag:
8–12 und 14–16 Uhr
Abendsprechstunde:
Montag von 18–20 Uhr

Tel: 076 33-809 08 56

Fax: 076 33-809 08 57

info@pflegestuetzpunkt-breisgau-
hochschwarzwald.de

Weitere Informationen:

[www.pflegestuetzpunkt-breisgau-
hochschwarzwald.de](http://www.pflegestuetzpunkt-breisgau-
hochschwarzwald.de)



PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTEMBERG

**Übernahme der
Heimkosten durch
Sozialhilfe**

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
STANDORT BAD KROZINGEN/SÜDLICHER BREISGAU

Was tun, wenn eigene Mittel und Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, um einen Heimplatz zu finanzieren?

In diesem Fall kann Hilfe zur Pflege (ergänzende Sozialhilfe) beantragt werden.

Sie wird gewährt, wenn der Heimbewohner/die Heimbewohnerin und gegebenenfalls dem/der EhepartnerIn die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

Wo und wann kann Sozialhilfeantrag gestellt werden?

Sozialhilfe ist frühzeitig beim Landratsamt zu beantragen. Sie wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt.

Das Landratsamt sollte **vor** Heimaufnahme informiert werden.

Selbstzahler sollten das Landratsamt vor Erreichen der Vermögensfreigrenze informieren.

Zuständig für die Finanzierung ist der jeweilige Landkreis, in dem der Heimbewohner zuletzt seinen Erstwohnsitz gemeldet hatte.

Was zählt zum Einkommen?

Alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere:

- Renten/ Pensionen
- sonstige Erwerbseinkommen
- Wohngeld
- Einkünfte aus vertraglichen Ansprüchen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Beihilfeansprüche
- Zinseinkünfte
- sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Zuwendungen Dritter

Was zählt nicht zum Einkommen?

- Kindererziehungsleistungen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Blindengeld

Wer muss welches Einkommen einsetzen?

Bei Alleinstehenden oder wenn beide Eheleute im Heim leben, wird das gesamte einzusetzende Einkommen herangezogen. Bei Ehegatten, wenn ein Partner im Heim lebt und der andere im häuslichen Bereich bleibt, wird mit einer Einkommensgrenzberechnung festgestellt, ob aus dem Familieneinkommen ein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Was zählt zum Vermögen?

Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter, insbesondere:

- Bargeldvermögen
- Guthabenbestände auf Spar – und Girokonten
- Wertpapiere
- Bausparverträge
- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufwerte von Lebensversicherungen
- PKW
- Haus – und Grundbesitz

Was gehört nicht zum Vermögen?

- Ein angemessenes Einfamilienhaus/Eigentumswohnung, solange diese dem Partner/ der PartnerIn weiterhin als Wohnung dient
- Barbeträge/ Geldwerte
5.000 € (bei Alleinstehenden)
10.000 € bei Ehepaaren

Was versteht man unter Ansprüche gegen Dritte?

Zunächst werden alle Ansprüche gegenüber anderen durchgesetzt (z.B. Pflegeversicherung) und das Einkommen der Kinder wird überprüft, ob sie Unterhalt zahlen können. (siehe Flyer: Unterhaltsfähigkeit von Kindern)